

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über Vinylchlorid-Monomer enthaltende Materialien
und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen
— Drucksache 8/42 —**

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den Richtlinienvorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
— Drucksache 8/42 — zur Kenntnis zu nehmen;
- II. die Bundesregierung zu ersuchen, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel
darauf hinzuwirken, daß
 1. die Ausnahmeregelung, nach der bestimmte Materialien und Gegenstände
aus Vinylchlorid-Kopolymeren Vinylchlorid-Monomeren bis zu einer
Höchstmenge von 5 mg/kg enthalten dürfen, gestrichen wird,
 2. ein Verbot für die Verpackung von Lebensmitteln in Bedarfsgegenständen
aus Polyvinylchlorid vorgesehen wird, sofern diese Lebensmittel länger
haltbar sind als ein halbes Jahr,
 3. auf eine Festlegung des Höchstgehaltes an Vinylchlorid-Monomeren in
Lebensmitteln verzichtet wird.

Bonn, den 7. September 1977

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	Kuhlwein
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Kuhlwein

Der Richtlinienvorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1959 am 4. Februar 1977 dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen. Der Ausschuß behandelte die Vorlage abschließend in seiner Sitzung am 7. September 1977.

Die Vorlage des Richtlinienvorschlages erfolgte in Durchführung der Richtlinie 76/893/EWG vom 23. November 1976 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Kernpunkt des Richtlinienvorschlages ist die Festlegung eines Höchstwertes für den Gehalt an Vinylchlorid-Monomeren (VC) in Bedarfsgegenständen aus Polyvinylchlorid (PVC), die mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Der Ausschuß begrüßt diese Regelung als eine weitere Maßnahme zur Verbesserung des Gesundheits- und Verbraucherschutzes. Er ist allerdings der Auffassung, daß der zur Zeit als gerechtfertigt anzusehende Grenzwert von 1 mg/kg im Fertigerzeugnis laufend auf die Möglichkeit einer weiteren Herabsetzung geprüft und gegebenenfalls angepaßt werden sollte.

Dagegen hält der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesgesundheitsamt die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehene Ausnahmeregelung für bestimmte Materialien und Gegenstände aus Vinylchlorid-Kopolymeren — Erhöhung des Grenzwertes auf 5 mg/kg — für nicht berechtigt. Er ist vielmehr der Meinung, daß auch in solchen

Gegenständen der unbedenkliche Grenzwert von 1 mg/kg eingehalten werden kann.

Weiter möchte der Ausschuß sichergestellt wissen, daß Lebensmittel nicht länger als ein halbes Jahr in Verpackungen aus Polyvinylchlorid bleiben, weil der Übergang von VC in die Lebensmittel mit dem Zeitablauf zunimmt, im ersten halben Jahr aber unbeachtlich ist. Der Ausschuß befürwortet deshalb die vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit angestrebte Vorschrift, nach der Lebensmittel von längerer Haltbarkeitsdauer als einem halben Jahr gar nicht erst in Bedarfsgegenstände aus Polyvinylchlorid verpackt werden dürfen.

Schließlich sollte nach Meinung des Ausschusses weiterhin auf eine Festlegung des Höchstgehaltes an VC in Lebensmitteln verzichtet werden. Der Ausschuß schließt sich hier der sowohl vom Bundesgesundheitsamt als auch vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit vertretenen Auffassung an, daß aus Bedarfsgegenständen, die den Vorschriften dieses Richtlinienvorschlages entsprechen, bei Kontakt mit Lebensmitteln so geringe Mengen an VC übertragen werden, daß diese in der Regel weit unter 0,050 mg/kg liegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch das zuvor erwähnte Verbot sichergestellt wird, daß Lebensmittel höchstens für die Dauer eines halben Jahres in Bedarfsgegenständen aus Polyvinylchlorid verpackt bleiben. Der Ausschuß stimmt dem Richtlinienvorschlag insgesamt zu. Er hält eine zügige Beratung und schnelle Verabschiedung dieser Richtlinie als Voraussetzung für den Erlaß der erforderlichen Vorschriften für dringend geboten.

Bonn, den 7. September 1977

Kuhlwein

Berichterstatler